

## Rückstellungsreglement der Credit Suisse Sammelstiftung 1e

### Art. 1 Zweck des Reglements

Dieses Rückstellungsreglement wird auf Grundlage von Art. 6 der Statuten der Credit Suisse Sammelstiftung 1e («Stiftung») erlassen. Es umschreibt die Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Reserven im Sinne von Art. 48e BVV 2.

### Art. 2 Grundsatz und periodische Überprüfung

**1** Das Rückstellungsreglement bestimmt unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit die Rahmenbedingungen für die Bildung von Rückstellungen und Reserven. Dabei wird darauf geachtet, dass der Vorsorgezweck der Stiftung jederzeit gewährleistet ist.

**2** Der Experte für berufliche Vorsorge äussert sich soweit erforderlich in seinem Bericht zu den Rückstellungen und zu den Reserven. Aufgrund der Prüfung des Experten für berufliche Vorsorge überprüft der Stiftungsrat periodisch das vorliegende Rückstellungsreglement und passt es allfälligen neuen Gegebenheiten an.

### Art. 3 Aufbau der Stiftung

**1** Die Stiftung bietet den Destinatären wählbare Anlagestrategien gemäss Art. 1e BVV 2 an. Den austretenden Versicherten wird in Abweichung von den Artikeln 15 und 17 FZG der effektive Wert des Vorsorgeguthabens im Zeitpunkt des Austritts mitgegeben (Art. 19a Abs. 1 FZG). Auch die Altersleistung wird als Kapitaleistung erbracht. Die Versicherten tragen damit das Anlagerisiko selbst. Die Stiftung garantiert weder Erträge noch das Kapital. Soweit Arbeitgeberbeitragsreserven gemäss einer Anlagestrategie investiert sind, wird das diesbezügliche Anlagerisiko vom entsprechenden Arbeitgeber getragen.

**2** Die Stiftung führt für jeden angeschlossenen Arbeitgeber bzw. Berufsverband ein eigenes Vorsorgewerk.

Zur Deckung der Versicherungsrisiken Tod und Invalidität, welche sich vor Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters durch die versicherte Person verwirklichen, schliesst die Stiftung einen oder mehrere Kollektiv-Lebensversicherungsverträge mit kongruenter Rückdeckung ab. Gegenüber der/den Versicherungsgesellschaft/en ist jeweils die Stiftung Begünstigte. Sie entrichtet die Prämien und ist gegenüber der/den Versicherungsgesellschaft/en überschussberechtigt.

### Art. 4 Technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

**1** Die technischen Rückstellungen dienen zur Absicherung der versicherungstechnischen Risiken. Die Wertschwankungsreserven dienen zur Absicherung von Anlagerisiken.

**2** Aufgrund der Struktur der Stiftung bedarf es auf Ebene der Stiftung mit Ausnahme der Rückstellung Prämiengarantie (vgl. Art. 5) keiner Bildung von technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.

**3** Auf der Ebene des Vorsorgewerks werden allfällige freie Mittel geführt. Die Vorsorgekommission entscheidet über den Einsatz der freien Mittel.

### Art. 5 Rückstellung Prämiengarantie

**1** Die Rückstellung Prämiengarantie wird gebildet, um nicht ausreichend finanzierte Versicherungsprämien oder ein Verwaltungskostendefizit zu decken.

**2** Auf Stiftungsebene anfallende und nicht den einzelnen Vorsorgewerken zustehenden Erträge wie Überschüsse aus Versicherungsverträgen, Verwaltungskostenüberschüsse etc. werden der Rückstellung Prämiengarantie zugewiesen. Der die Höhe einer Jahresprämie des Rückversicherers übersteigende Betrag der Rückstellung ist den Vorsorgewerken gutzuschreiben.

**3** Der Stiftungsrat beschliesst die Verwendung dieser Rückstellung. Er kann deren Mittel jederzeit zur Finanzierung von Versicherungsprämien oder Verwaltungskosten verwenden. Er kann auch beschliessen, Überschüsse aus Versicherungsverträgen den betreffenden Vorsorgewerken gutzuschreiben.

### Art. 6 Nicht-technische Rückstellungen

Als nicht-technisch gelten Rückstellungen, die nicht direkt der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen dienen.

### Art. 7 Arbeitgeberbeitragsreserven

Allfällig bestehende und neu zu bildende Arbeitgeberbeitragsreserven werden auf Ebene Vorsorgewerk geführt. Sie werden als liquide Mittel in Kontoform gehalten und werden nicht verzinst. Allfällige Negativzinsen werden belastet. Auf Antrag des Arbeitgebers werden die Arbeitgeberbeitragsreserven in eine Anlagestrategie investiert. Die Höhe der

verfügbaren Arbeitgeberreserven entspricht diesfalls dem jeweils aktuellen Wert der Anlagen. Der Arbeitgeber trägt das Risiko für Kursverluste. Es werden weder Erträge noch das Kapital garantiert.

**Art. 8 Lücken im Rückstellungsreglement**

Soweit dieses Rückstellungsreglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

**Art.9 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Das Rückstellungsreglement untersteht materiellem Schweizer Recht. Soweit es um Streitigkeiten zwischen

der Stiftung, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten geht, sind die Gerichte gemäss Art. 73 BVG zuständig. Im Übrigen ist der Gerichtsstand Schwyz.

**Art. 10 Änderungen des Rückstellungsreglements und Inkrafttreten**

**1** Der Stiftungsrat kann das vorliegende Rückstellungsreglement im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszweckes jederzeit abändern.

**2** Dieses Rückstellungsreglement tritt per 31. Dezember 2020 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 31. Dezember 2019.

Ort, Datum

Stiftungsrat der Credit Suisse Sammelstiftung 1e

\_\_\_\_\_

X

Präsident

Martin Wagner

X

Vizepräsident

Bernhard Heusser